

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 9. Juni 2009

Teil II

**172. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik

### **172. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Verordnung über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik geändert wird**

Auf Grund der §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2008, sowie auf Grund der §§ 33 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2006, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. II Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 308/2007, wird wie folgt geändert:

#### *1. § 4 lautet:*

„§ 4. Ein Prüfungsgebiet umfasst:

1. den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen Unterrichtsgegenstandes, sofern im 2. Teil nicht anderes bestimmt wird, oder
2. den gesamten Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes einer allfälligen Zusatzprüfung zur Reifeprüfung.

Im Fall des § 10 Abs. 1 Z 2 umfasst das Prüfungsgebiet zusätzlich die die „Präsentation“ betreffenden Lehrstoffe von Pflichtgegenständen.“

#### *2. § 19 Abs. 1 Z 3 lautet:*

„3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:

- a) „Musikerziehung und Instrumentalmusik“,
- b) „Musikerziehung und Heil- und Sonderpädagogik“, wenn der Prüfungskandidat zur mündlichen Teilprüfung nicht das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie) und Heil- und Sonderpädagogik“ gemäß Z 1 lit. b bzw. das Prüfungsgebiet „Heil- und Sonderpädagogik“ gemäß Z 2 lit. b gewählt hat,
- c) „Musikerziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“,
- d) „Rhythmisch-musikalische Erziehung“,
- e) „Rhythmisch-musikalische Erziehung und Instrumentalmusik“,
- f) „Rhythmisch-musikalische Erziehung und Heil- und Sonderpädagogik“, wenn der Prüfungskandidat zur mündlichen Teilprüfung nicht das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie) und Heil- und Sonderpädagogik“ gemäß Z 1 lit. b bzw. das Prüfungsgebiet „Heil- und Sonderpädagogik“ gemäß Z 2 lit. b gewählt hat,
- g) „Bild-Objekt-Material-Gestaltung“,
- h) „Bild-Objekt-Material-Gestaltung und Heil- und Sonderpädagogik“, wenn der Prüfungskandidat zur mündlichen Teilprüfung nicht das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie) und Heil- und

Sonderpädagogik“ gemäß Z 1 lit. b bzw. das Prüfungsgebiet „Heil- und Sonderpädagogik“ gemäß Z 2 lit. b gewählt hat,

- i) „Bewegungserziehung“,
- j) „Bewegungserziehung und Heil- und Sonderpädagogik“, wenn der Prüfungskandidat zur mündlichen Teilprüfung nicht das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie) und Heil- und Sonderpädagogik“ gemäß Z 1 lit. b bzw. das Prüfungsgebiet „Heil- und Sonderpädagogik“ gemäß Z 2 lit. b gewählt hat, oder
- k) „Bewegungserziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“.

*3. Dem § 28 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 4 sowie § 19 Abs. 1 Z 3 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 172/2009 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

**Schmied**